

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



45. Jg., Nr. 41 – 42, 19. Oktober 2014, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Nachruf

Am 4. Oktober 2014 verstarb im Alter von 71 Jahren

Herr Leo Beckers

Selfkant-Isenbruch

Der Verstorbene gehörte von Oktober 1994 bis September 2009 der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant an und bekleidete in der Zeit von Oktober 1994 bis September 2004 auch das Amt des Ortsvorstehers des Ortes Isenbruch. Er hat sich besonders für die Weiterentwicklung seines Heimatortes und für die Belange der Isenbrucher Bürger eingesetzt.

Herr Leo Beckers widmete sich den vielfältigen Aufgaben eines Gemeindevertreters und Ortsvorstehers mit Hingabe und Verantwortungsbewusstsein. Er hat sich während seiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Selfkant große Verdienste erworben.

Bei seinen Ratskollegen und Bürgern war er geachtet und geschätzt.

Die Gemeinde Selfkant wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Corsten
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Selfkant ist zum **01. Mai 2015** die Stelle

eines Hausmeisters/ einer Hausmeisterin

für verschiedene gemeindeeigene Gebäude in der Gemeinde Selfkant zu besetzen. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Gebäudetechnische Betreuung
- Durchführung von kleineren Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten in den Gebäuden und auf den Grundstücken einschließlich des Schließ- und Winterdienstes
- Pflege der Außenanlagen
- Überwachung und Bedienung aller technischen Gebäudeeinrichtungen (Heizungsanlagen etc.) und der technischen Geräte in der Schule
- Überwachung des Reinigungsdienstes

Voraussetzungen sind:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf
-vorzugsweise als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in
- Fähigkeit und Bereitschaft zur guten Kommunikation mit Gebäudenutzern
- der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B (früher Klasse 3) und die Bereitschaft, den privaten PKW für Dienstfahrten gegen eine Kilometerpauschale zur Verfügung zu stellen
- Bereitschaft zur Arbeitsleistung außerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit auch an Samstagen und Sonntagen

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen gesundheitlich in der Lage sein, alle anfallenden Arbeiten zu verrichten. Es ist häufig nach vorheriger Ankündigung Arbeit an Wochenenden, Feiertagen und in den Abendstunden zu verrichten. Ein ortsnaher Wohnsitz wird vorausgesetzt.

Die Eingruppierung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD).
Bewerbungen von Frauen sind unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Gemeinde Selfkant zur Frauenförderung erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt und sollten bereits in ihrer Bewerbung auf die Schwerbehinderteneigenschaft hinweisen.

Es wäre wünschenswert, wenn die Bewerberinnen/Bewerber sich bereit erklären, in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Selfkant ehrenamtlich mitzuwirken.

Interessierte richten bitte ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen wie Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse bis zum **21. November 2014** an die

Gemeinde Selfkant
-Haupt- und Personalamt-
Am Rathaus 13
52538 Selfkant

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde

Selfkant

am

Datum
13.09.2015

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeister / der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde

Selfkant

Zimmer:

26

während der Dienststunden: Mo-Fr. 8-12 Uhr, Mo 14-16 Uhr, Do 14-17.30 Uhr kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines
 - 1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.
 - 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt

eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt/Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindes-

tens

140

¹⁾ Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich

unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens

140

 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt/Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde

Selfkant

sind spätestens bis zum

(48. Tag vor der Wahl)

, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Gemeinde

Selfkant

Zimmer

26

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Ort, Datum

Selfkant, den 09.10.2014

Der Wahlleiter

gez Corsten

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Selfkant für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Selfkant mit Beschluss vom 01.09.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.415.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.874.850 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	14.544.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	14.901.250 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.271.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.576.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	103.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.537.600 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

1.458.950 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 445 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf 416 v. H.

Die Hebesätze sind durch Satzung vom 12.12.2012 festgesetzt worden.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k. u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k. w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg am 08.10.2014 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat mit Verfügung vom 07.10.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan ist unter der Adresse www.selfkant.de im Internet verfügbar.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen bleibt im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 08.10.2014

Der Bürgermeister
gez. Corsten
Corsten

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
– Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Flurbereinigung Hastenrath

Az.: 33.43 – 5 11 04 –

Köln, den 03.09.2014
 Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51
 52066 Aachen
 Tel.: 0221/147-2033

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Hastenrath, Kreis Heinsberg, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **03.11.2014** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 19.06.2013 sowie durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 18.06.2014 geregelt.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);

- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, da gegen den Flurbereinigungsplan keine Widersprüche erhoben worden sind. Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist. Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Teilnehmer danach eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können. Die Flurbereinigungsbehörde kann um die Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - ersuchen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
 50606 Köln
 oder zur Niederschrift bei der
 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
 Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS)
gez. (Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hastenrath/bekanntmachung/index.html veröffentlicht.

Sitzung des Verkehrs-, Bau- und Umweltausschusses

Am 22.10.2014 findet um 19.00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Verkehrs-, Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Vor der Sitzung findet um 18.15 Uhr eine Ortsbesichtigung in Hillensberg – Treffpunkt: Schlounerberg, unten – statt.

Der Bürgermeister
Corsten

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Sanierung von Wirtschaftswegen
2. Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2015
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant – N13 Tüddern, Nord II, Änderung des Geltungsbereiches
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant – N15 Tüddern, Erweiterung Nahversorgung
5. Bebauungsplan Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey – Vorstellung des Planentwurfes
6. Bebauungsplan Selfkant Nr. 39 – Heilderfeld-Vorstellung des Planentwurfs
7. Bebauungsplan Selfkant Nr. 42 – Tüddern, Fachmarktzentrum III- Vorstellung des Planentwurfes
8. Glasfaserausbau in der Gemeinde Selfkant – Antrag der CDU-Fraktion vom 6. Mai 2014
9. Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nichtöffentliche Sitzung

10. Auftragsvergabe
11. Auftragsvergabe
12. Auftragsvergabe
13. Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

Sitzung der Gemeindevertretung

Am 30.10.2014 findet um 19.00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Der Bürgermeister
Corsten

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Verabschiedung ehemaliger Gemeindevertreter
2. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Gemeinde Selfkant am 25. Mai 2014
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant – N13 Tüddern, Nord II, Änderung des Geltungsbereiches
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant – N15 Tüddern, Erweiterung Nahversorgung
5. Bebauungsplan Selfkant Nr. 38 – Süsterseel, Hinter Wierwey – Vorstellung des Planentwurfes
6. Bebauungsplan Selfkant Nr. 39 – Heilderfeld – Vorstellung des Planentwurfs
7. Bebauungsplan Selfkant Nr. 42 – Tüddern, Fachmarktzentrum III – Vorstellung des Planentwurfes
8. Sanierung von Wirtschaftswegen
9. Glasfaserausbau in der Gemeinde Selfkant – Antrag der CDU-Fraktion vom 6. Mai 2014
10. Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2015
11. Mitteilungen des Bürgermeisters

B) Nichtöffentliche Sitzung

12. Neuordnung der WestEnergie und Verkehr GmbH(west)
13. Auftragsvergabe
14. Auftragsvergabe
15. Auftragsvergabe
16. Vertragsangelegenheiten
17. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
18. Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

Einwohnermeldeamt geschlossen

Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Selfkant ist wegen einer EDV-Umstellung

am Freitag, 24.10.2014 und am Montag,

27.10.2014

ganztagig geschlossen.

Ich bitte um Beachtung.

Corsten
Bürgermeister

Anmeldetermine für das Kindergartenjahr 2015/16

Die Anmeldefrist für die Kindergärten in der Gemeinde Selfkant für das Kindergartenjahr 2015/16 wurden einheitlich für die gemeindlichen Einrichtungen Kindergarten „Sonnenstrahl“ Schalbruch und Kindergarten „Kleine Strolche“ Wehr auf den **15.11.2014** festgelegt.

Die Anmeldungen für den **Kindergarten „Kleine Strolche“ in Wehr** werden während der Öffnungszeiten des Kindergartens entgegen genommen.

Die Anmeldungen für den **Kindergarten „Sonnenstrahl“ Schalbruch** werden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 02456 – 1082 entgegengenommen.

In tierliebe Hände zu vermitteln

Die Gemeinde Selfkant hat am 6. Juni 2014 einen herrenlosen Schäferhund-Mischung aufgenommen. Der Rüde ist sehr zutraulich und gehorsam. Der Hundehalter ist nicht zu ermitteln, wahrscheinlich wurde der Hund ausgesetzt.

Das Ordnungsamt ist nun bemüht, den Hund an einen tierlieben Halter zu vermitteln. Interessenten können sich unter den folgenden Kontaktdaten an das zuständige Amt wenden:

Gemeinde Selfkant
-Ordnungsamt-
Zimmer 3, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant
Tel.: 02456/499 – 112
Email: info@selfkant.de

Veranstaltungskalender 2015

Vereine, die gerne ihre Termine im Veranstaltungskalender 2015 veröffentlichen lassen möchten, können die Angaben noch bis zum **24.10.2014** im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant Tüddern, Zimmer 8 abgeben.

Von Bedeutung sind nur die Veranstaltungen, die auch für die Öffentlichkeit bestimmt sind, keine vereinsinternen Veranstaltungen, wie z.B. Generalversammlungen oder Kameradschafts-abende.

Anzugeben sind Termin, Titel der Veranstaltung, Veranstalter, Ort, Zeit und Infos (Internet, E-Mail oder Tel-Nr.).

Angaben zu den genauen Veranstaltungsorten und Uhrzeiten sind wichtig, da der Veranstaltungskalender auch von „Ortsunkundigen“ gelesen wird.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Maria Jaspers,
wohnhaft in Stein, Lind 9;
sie wurde am 13.10. 92 Jahre alt.

Herrn Heinrich Königs,
wohnhaft in Saeffelen, Heinsberger Straße 6;
er wird am 19.10. 83 Jahre alt.

Herrn Peter Peters,
wohnhaft in Süsterseel, Heidestr. 10;
er wird am 19.10. 85 Jahre alt.

Herrn Heini Egen,
wohnhaft in Schalbruch, Zur Landwehr 20;
er wird am 19.10. 80 Jahre alt.

Herrn Johann Kaumanns,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstr. 51;
er wird am 21.10. 83 Jahre alt.

Frau Katharina Wickrath,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 22.10. 86 Jahre alt.

Herrn Johann Geilen,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 30;
er wird am 23.10. 86 Jahre alt.

Frau Anna Peters,
wohnhaft in Süsterseel, Karl-Arnold-Straße 65;
sie wird am 25.10. 85 Jahre alt.

Herrn Johann Jansen,
wohnhaft in Isenbruch, Grünstraße 12;
er wird am 25.10. 87 Jahre alt.

Herrn Willy Geilen,
wohnhaft in Süsterseel, Nachtigallenweg 9;
er wird am 25.10. 89 Jahre alt.

Herrn Hubert Schmitz,
wohnhaft in Höngen, Kirchstraße 1;
er wird am 25.10. 83 Jahre alt.

Frau Agnes Hausmanns,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 27.10. 91 Jahre alt.

Herrn Johann Reiners,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 40;
er wird am 27.10. 81 Jahre alt.

Frau Josefine Kaumanns,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 51;
sie wird am 29.10. 82 Jahre alt.

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

- 19.10. Reit- und Fahrverein Übungsturnier,
Reitgelände Havert
- 25.10. 3. Oktoberfest des TC Selfkant
Westerheide, Tennisanlage Höngener Weg
- 26.10. Missionskaffee der Frauengemeinschaft
Höngen, Jugendheim Höngen, ab 14.00
Uhr

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an
info@selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker oder	3437 (privat) 01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises
Heinsberg finden **dienstags von 8.30 Uhr – 16.00
Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr**
im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 –
statt.

VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich
der Gemeinde Selfkant findet am 3. Mittwoch in
der Zeit von 9.00 – 10.00 Uhr im Rathaus in
Tüddern – Zimmer 5 – statt.

Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742
E-Mail: schiedsamt-selfkant@hotmail.de
Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen